

Gem. § 112 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung sind festzusetzen:

- in § 1 die Gesamtbeträge
  - o im Ergebnishaushalt: die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
  - o im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen
    - aus laufender Verwaltungstätigkeit
    - für Investitionen
    - aus der Finanzierungstätigkeit
- in § 2 die Kreditemächtigung
- in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- in § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
- in § 5 die Hebesätze für die Realsteuern

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Die festzulegende Wertgrenze beläuft sich beim Stadt Rodenberg auf

**100.000 €**

und wird über den § 6 der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2022 festgeschrieben.

## Haushaltssatzung 2022 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.769.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.725.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.420.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.051.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.051.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.650.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	448.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.070.200 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.550.900 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.650.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.

2. Gewerbesteuer	435 v. H.
------------------	-----------

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 17.03.2022

---

Dr. Thomas Wolf  
Stadtdirektor

---

Ralf Sassmann  
Bürgermeister